

Nr. 102 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 14/2000
Sachgebiet 07.04: Straßenverkehrs-
technik und
Straßenaus-
stattung;
Leit- und Schutz-
einrichtungen**

Bonn, den 20. Juni 2000
S 28/S 32/38.54.10-02/21 BASt 99

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder
An die
für die Straßenverkehrs-Ordnung und Verkehrspolizei
zuständigen obersten Landesbehörden
nachrichtlich:
BMVBW Berlin
Referat S 01
Forschungsgesellschaft für
Straßen- und Verkehrswesen
50996 Köln
DB Netz-Zentrale
Referat NEE.2 Bd Ear 28 H. Borgwardt
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt/Main

**Kennzeichnung von Ingenieurbauwerken mit
beschränkter Durchfahrtshöhe über Straßen**

Meine Allgemeinen Rundschreiben
**Nr. 2/1968 vom 29.12.1967 - StB 8/4/StV 2 - Bsv-4240
Vms 67 -**
**Nr. 6/1995 vom 30.01.1995 - StB 13/StV 12/38.59.10-
02/111 BASt 94 -**

Anlage: Richtlinie für die Kennzeichnung von Ingenieurbauwerken mit beschränkter Durchfahrtshöhe über Straßen (Ausgabe 2000)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1968 habe ich die „Richtlinien für die Kennzeichnung von Brückenbauwerken mit beschränkter Durchfahrtshöhe über Straßen“ bekannt gemacht. Die mit Einführung der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ (siehe Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1995) vorgesehene Kennzeichnung von Brückenbauwerken mit beschränkter Durchfahrtshöhe in Verbindung mit Arbeitsstellen soll auch für die Kennzeichnung **außerhalb** von Arbeitsstellen angewendet werden. Das ARS Nr. 2/1968 wurde daher überarbeitet.

Die lichte Höhe ist die mit Zeichen 265 nach StVO ausgewiesene zulässige Höhe des Fahrzeuges einschließlich Ladung zuzüglich eines Sicherheitsabstandes. Die RAS-Q-96 nennt ein Maß von 0,25 m, das einen Mittelwert darstellt.

Als Anlage übersende ich die „Richtlinie für die Kennzeichnung von Ingenieurbauwerken mit beschränkter Durchfahrtshöhe über Straßen“ (Ausgabe 2000). Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1968 wird hiermit aufgehoben.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen ist die Richtlinie anzuwenden. Im Interesse einer einheitlichen Mitgestaltung der Straßenausstattung empfehle ich, diese Richtlinie auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen zu übernehmen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

**Richtlinie
für die Kennzeichnung von Ingenieurbauwerken
mit beschränkter Durchfahrtshöhe über Straßen
(Ausgabe 2000)**

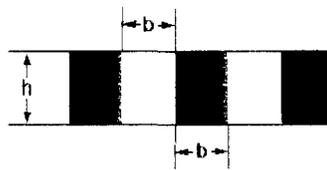
1. Allgemeines

- 1.1 Ingenieurbauwerke über Straßen sollen eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m besitzen. Die lichte Höhe ergibt sich aus der zulässigen Fahrzeughöhe einschließlich Ladung von 4 m (§ 32 Abs. 2 StVZO und § 22 Abs. 2 StVO) plus einem Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m.
- 1.2 Bei Ingenieurbauwerken mit einer lichten Höhe von weniger als 4,50 m kann der Sicherheitsabstand bis auf 0,20 m reduziert werden. Die zulässige Fahrzeughöhe muss dann für die Durchfahrt eingeschränkt werden. Diese Bauwerke sind durch Zeichen 265 nach StVO und zusätzlich durch Leitmale zu kennzeichnen. Eine vorübergehende Umbeschilderung bei diesen Bauwerken ist zwingend notwendig, wenn durch Instandsetzungsarbeiten die Höhe nochmals eingeschränkt wird.

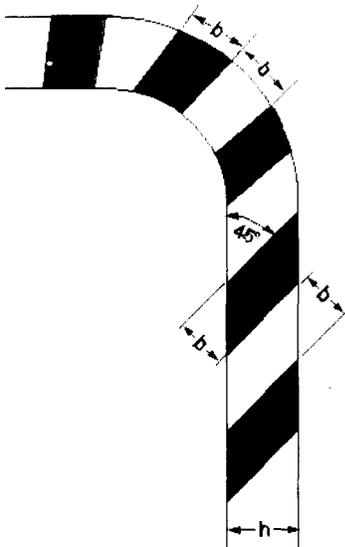
2. Leitmale

- 2.1 An allen Bauwerken, Bauteilen, Gerüsten und Lichtraumprofilrahmen mit einer lichten Höhe von auch nur vorübergehend weniger als 4,50 m sind Leitmale über dem Verkehrsraum anzubringen.
Wird der seitliche Sicherheitsraum an Bauwerken zusätzlich eingeschränkt, sind diese Leitmale auch seitlich ab einer Höhe von 1,50 m anzubringen.
- 2.2 Leitmale bestehen aus rot-weißen Schraffen, deren Breite (b) 200 mm und deren Höhe (h) mindestens 250 mm betragen. Sie sind an waagerechten Bauteilen als senkrechte Schraffen, an senkrechten Bauteilen als schräge Schraffen unter 45° zum Verkehrsbereich fallend und an Gewölben radial zum Bogen anzubringen. Sie sind aus rot-weiß retroreflektierenden Folien Bauart Typ 2 nach DIN 67520-2 auszuführen. Die Farbe ist rot und weiß nach DIN 6171.

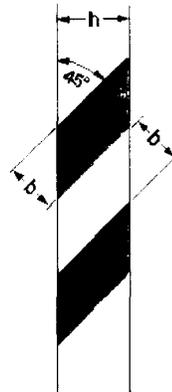
a) waagerechte Leitmale



b) bogenförmige und schräg liegende Leitmale



c) senkrechte Leitmale



3. Sicherheitsabstand

Bei Ingenieurbauwerken mit einer lichten Höhe zwischen 4,49 und 3,80 m beträgt der Sicherheitsabstand zwischen lichter Höhe und der zul. Fahrzeughöhe entsprechend der **Tabelle 1**:

Lichte Höhe [m]	Zeichen 265 StVO mit Angabe	Sicherheitsabstand über zul. Fahrzeughöhe [m]
4,49 - 4,20	4,0 m	0,49 - 0,20
4,19 - 4,10	3,9 m	0,29 - 0,20
4,09 - 4,00	3,8 m	0,29 - 0,20
3,99 - 3,90	3,7 m	0,29 - 0,20
3,89 - 3,80	3,6 m	0,29 - 0,20

Tabelle 1: Kennzeichnung von Ingenieurbauwerken mit beschränkter lichter Höhe

4. Ingenieurbauwerke mit rechteckiger Durchfahrtsöffnung

4.1 Ingenieurbauwerke mit rechteckiger Durchfahrtsöffnung und einer lichten Höhe von weniger als 4,50 m sind mit Zeichen 265 nach StVO und zusätzlich mit Leitmalen zu kennzeichnen (Abb. 1 und 2). Auf dem Zeichen 265 nach StVO ist als zulässige Fahrzeughöhe die lichte Höhe des Ingenieurbauwerkes vermindert um mindestens 0,20 cm entsprechend Tabelle 1 anzugeben.

4.2 Ist die Durchfahrtsöffnung gleichzeitig in der Breite eingeschränkt, sind das Zeichen 264 nach StVO und auch an den seitlichen Bauteilen Leitmale ab einer Höhe von 1,50 m über der Fahrbahn anzubringen (Abb. 3). Wenn unter dem Ingenieurbauwerk der Verkehr nur in jeweils einer Richtung möglich ist, wird die Durchfahrt durch Zeichen 208 bzw. 308 nach StVO gekennzeichnet.

5. Ingenieurbauwerke mit gewölbter Durchfahrtsöffnung (Normalfall)

5.1 Bei Ingenieurbauwerken mit gewölbter Durchfahrtsöffnung gilt als lichte Höhe das geringste Maß, das

über dem Verkehrsraum in seiner ganzen Breite vorhanden ist.

5.2 Beträgt die lichte Höhe über einem Punkt des Verkehrsraumes weniger als 4,50 m, sind Verkehrszeichen nach StVO entsprechend Tabelle 1 anzubringen. An den Bauteilen, die die lichte Höhe von 4,50 m unterschreiten, sind Leitmale von der Einschränkung bis zu einer Höhe von 1,50 m seitlich anzubringen (Abb. 4).

6. Ingenieurbauwerke mit gewölbter Durchfahrtsöffnung (Sonderfall)

6.1 Bei Ingenieurbauwerken mit gewölbter Durchfahrtsöffnung, bei denen die lichte Höhe über die gesamte Breite weniger als 4,20 m beträgt, ist mit hohen Fahrzeugen in bestimmten Fällen nur eine einstreifige Verkehrsführung möglich. Der Verkehr ist hierfür auf einen Fahrstreifen bis zu 3,00 m Breite einzuschränken.

6.2 Beträgt die lichte Höhe der Wölbung über der Fahrbahn weniger als 4,50 m, ist die Durchfahrtsöffnung ab einer Höhe von 1,50 m mit umlaufenden Leitmalen zu versehen. Als zulässige Durchfahrtsöffnung ist das Maß anzugeben, das sich aus der lichten Höhe innerhalb eines 3,00 m breiten Fahrstreifens, verringert um mindestens 0,20 m, ergibt (Tabelle 1). Über dem jeweils niedrigsten Punkt der Wölbung ist das Zeichen 265 nach StVO mit Angabe des betreffenden Zwischenmaßes (vorhandene lichte Höhe vermindert um den Sicherheitsabstand von mindestens 0,20 m nach Tabelle 1) in Fahrtrichtung anzubringen (Abb. 5).

6.3 Beträgt bei Bauwerken mit gewölbter Durchfahrtsöffnung die lichte Höhe 4,50 m und mehr, ist aber der Verkehr nur jeweils in einer Richtung möglich, wird die Durchfahrt durch Zeichen 208 bzw. 308 nach StVO gekennzeichnet. Außerdem sind Leitmale an den Bauteilen gemäß Abschnitt 4.2 nur in der Höhe von 4,50 m bis 1,50 m seitlich der Fahrbahn anzubringen (Abb. 6).

7. Sperrung von Straßen für Fahrzeuge mit bestimmter Höhe

7.1 Wenn der ganze Straßenzug, in dem sich ein Ingenieurbauwerk mit beschränkter Durchfahrtsöffnung gemäß Abschnitt 1.2 befindet, für Fahrzeuge mit bestimmter Höhe gesperrt werden muss, ist am Beginn des Straßenzuges das Zeichen 265 nach StVO aufzustellen.

7.2 Wenn im Zuge einer Straße, in der sich ein Ingenieurbauwerk mit beschränkter Durchfahrtsöffnung gemäß Abschnitt 1.2 befindet, nur die Durchfahrt durch das Ingenieurbauwerk mit Fahrzeugen bestimmter Höhe untersagt werden muss, ist am Beginn des Straßenzuges das Zeichen 265 nach StVO aufzustellen und durch Zusatzzeichen 1004 nach StVO die Entfernung zum Bauwerk (z. B. 400 m) anzugeben.

7.3 Verkehr mit Fahrzeugen, die das Ingenieurbauwerk mit beschränkter Durchfahrtsöffnung nicht durchfahren können, ist rechtzeitig umzuleiten.

7.4 Ingenieurbauwerke, die trotz Kennzeichnung nach diesen Richtlinien häufiger beschädigt werden, sollten durch zusätzliche Maßnahmen gesichert werden.

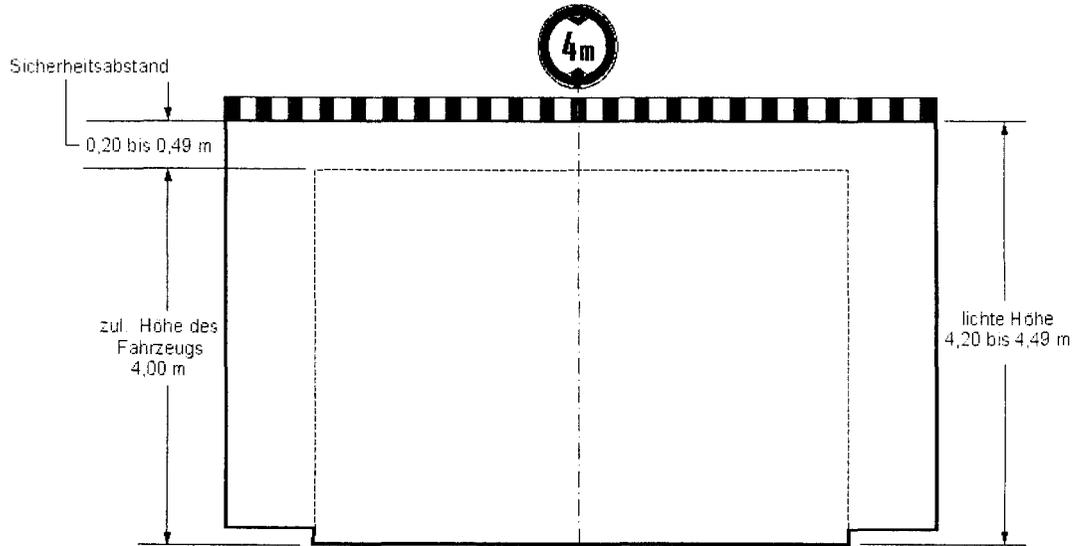


Abb. 1
Beispiel der Kennzeichnung eines eingeschränkten Verkehrsraumes bei einem rechteckigen Bauwerk

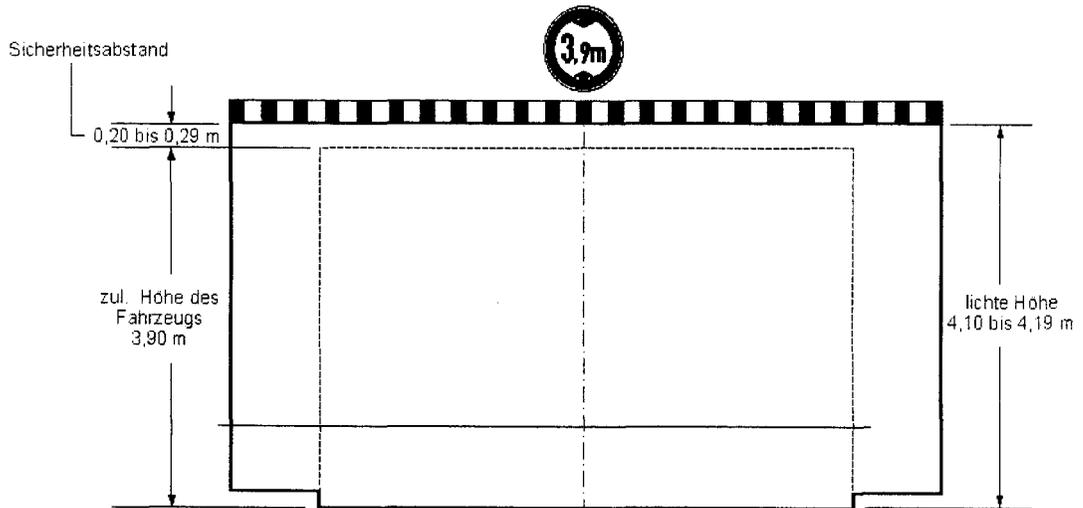


Abb. 2
Beispiel der Kennzeichnung eines eingeschränkten Verkehrsraumes bei einem rechteckigen Bauwerk

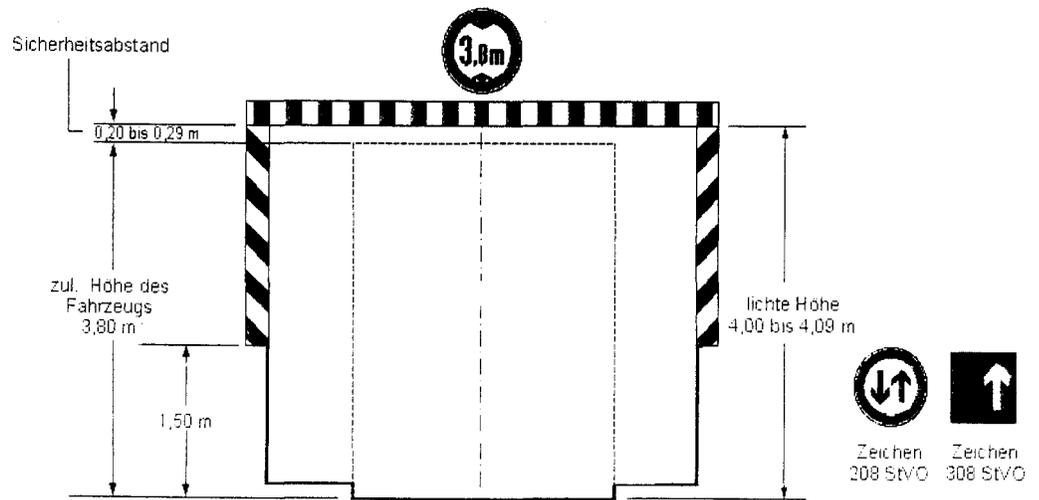


Abb. 3
Beispiel der Kennzeichnung eines eingeschränkten einstreifigen Verkehrsraumes bei einem rechteckigen Bauwerk

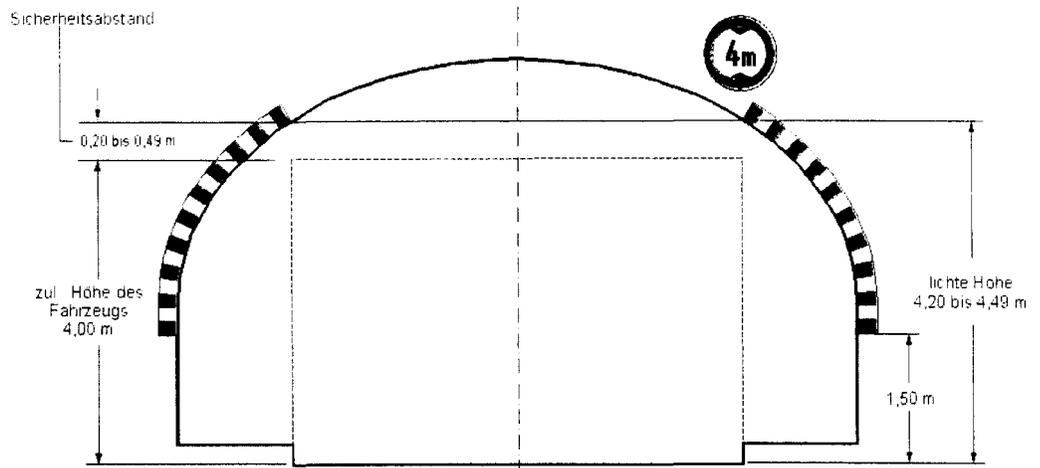


Abb. 4
Beispiel der Kennzeichnung eines eingeschränkten Verkehrsraumes bei einem gewölbten Bauwerk

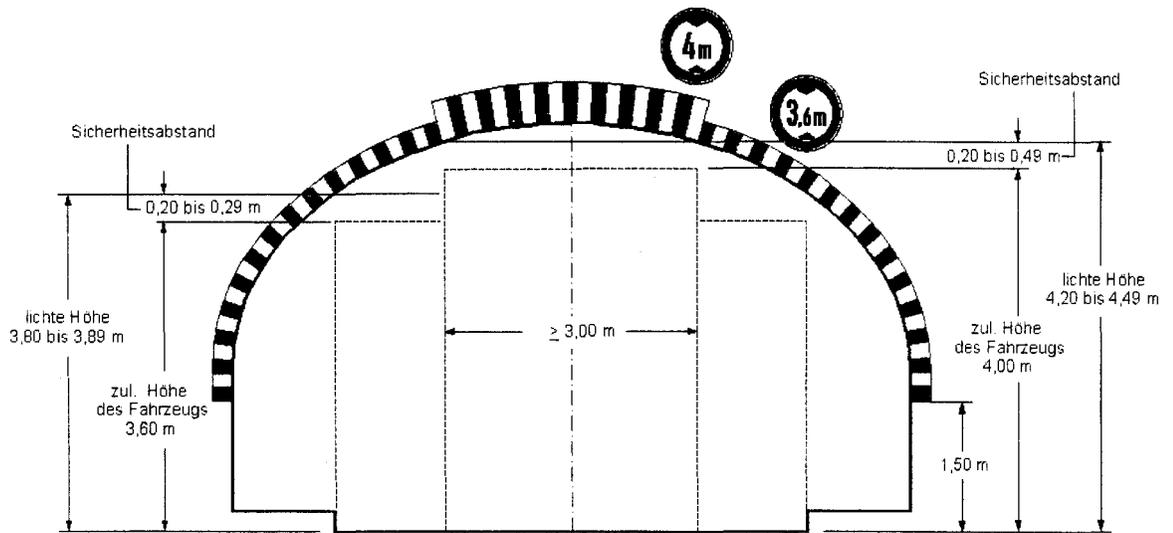


Abb. 5
Beispiel der Kennzeichnung eines eingeschränkten Verkehrsraumes bei einem gewölbten Bauwerk

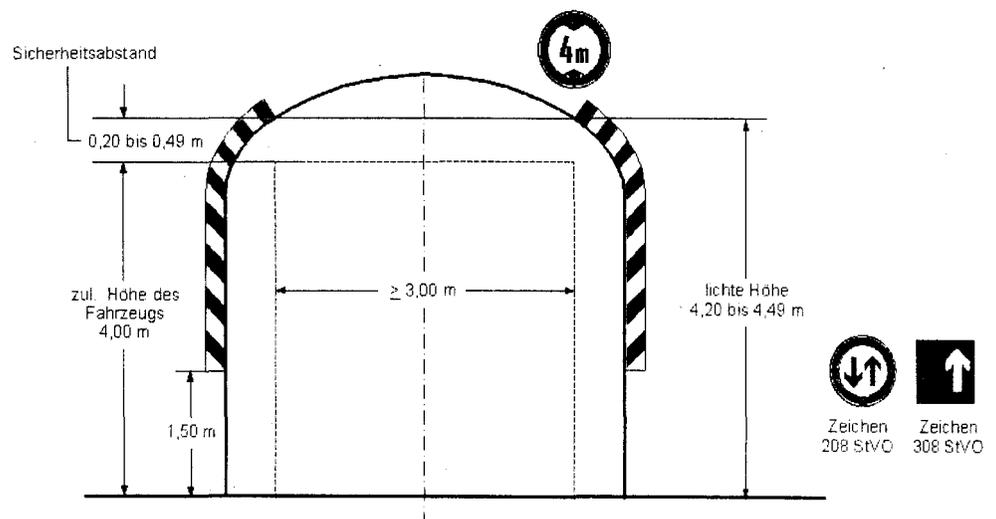


Abb. 6
Beispiel der Kennzeichnung eines eingeschränkten einstreifigen Verkehrsraumes bei einem gewölbten Bauwerk